

Schulbetrieb ab dem 19.04.2021 - Verpflichtung zur Testung

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

in der aktuellen Schulmail sind die Regelungen zum Schulbetrieb ab der kommenden Woche (19.04.2021) definiert. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die **Testpflicht** und die Konsequenzen für die Testverweigerer gelegt.

Für die Sekundarschule Soest sind folgende Aspekte ab Montag wichtig:

- alle Klassen und Jahrgänge starten im gewohnten Wechselmodell (**am Montag, 19.04.2021 starten die A-Gruppen**)
- an den Tagen des Homeschoolings werden die Aufgaben um 7.45 Uhr zur Verfügung gestellt. Eine Abgabe muss bis 20 Uhr erfolgen.
- **es besteht eine Testpflicht!** Alle Schülerinnen und Schüler sowie alle an der Schule Tätigen müssen zwei Mal in der Woche einen Selbsttest durchführen. Dieser muss von den Schülerinnen und Schülern in der Schule durchgeführt werden. Alternativ kann ein Bürgertest vorgelegt werden, der nicht älter als 48 Stunden ist.
- an der Sekundarschule Soest finden die Tests montags und mittwochs bzw. dienstags und donnerstags für die andere Gruppe statt. Bei Bedarf (Erkrankungen) können vereinzelt auch freitags Tests nachgeholt werden. Alle weiteren Infos zum Testablauf haben Sie in vergangenen Newslettern und Infos auf der Homepage erhalten. Im Bereich „Elternseite“ können Sie diese nachlesen. Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihre Kinder pünktlich zum Unterrichtsbeginn erscheinen. Die Tests finden in der ersten Stunde statt. Nachdem die Tests durchgeführt sind und die Testmaterialien in die Verwaltung zurückgegeben bzw. entsorgt wurden, können wir nicht nachträglich weitere Tests durchführen. Bei deutlichen wiederholten Verspätungen müssen Sie damit rechnen, dass Ihr Kind nach Hause geschickt wird.
- sollten Sie eine **Widerspruchserklärung** eingereicht haben, muss diese zurückgezogen werden. Dies kann formlos, muss aber unbedingt schriftlich erfolgen (Eintrag im Schulplaner mit Unterschrift ist ausreichend). Sollte der Widerspruch aufrechterhalten werden oder sich Ihr Kind der Testung verweigern, ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht erlaubt. Kinder ohne Testung müssen somit nach Hause geschickt werden. Es besteht zudem kein Anspruch auf individuelle Betreuung/ Rückmeldung im Homeschooling.
- ab der kommenden Woche können wieder **Klassenarbeiten** geschrieben werden. SuS mit Testverweigerung steht diese Option nicht zu. Nach Rücksprache mit der Bezirksregierung Arnsberg ist mir heute mitgeteilt worden, dass noch nicht endgültig geklärt ist, wie diese nicht erbrachte Leistung dann bewertet wird. Die Bezirksregierung sieht hier den Tatbestand einer nicht erbrachten Leistung (ungenügend). Gestern gab es im Ministerium für Schule und Bildung eine weitere Gesprächsrunde, um diese und weitere noch offene Punkte zu thematisieren. Ich hoffe, dass wir hier kurzfristig eine rechtssichere Auskunft bekommen. Sobald diese vorliegt, erhalten Sie diese Informationen.
- eine **Notbetreuung** für die Jahrgänge 5 und 6 findet weiterhin statt.

Hier die Aussagen zur Testpflicht aus der aktuellen Schulmail:

„Testpflicht an Schulen in Nordrhein-Westfalen

Wie oben erwähnt gilt seit dem 12. April nun eine Pflicht zur Testung in den Schulen. Sie ist so formuliert, dass die Teilnahme an wöchentlich zwei Tests zur Voraussetzung für den Aufenthalt in der Schule gemacht wird. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die dafür erforderlichen Rechtsgrundlagen in der Coronabetreuungsverordnung erlassen. Der aktuelle Verordnungstext ist auf der Webseite des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales allgemein zugänglich:

www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210410_coronabetrvo_ab_12.04.2021_lesefassung.pdf.

Ergänzend zu meinen Hinweisen für die Durchführung von Selbsttests möchte ich Ihnen mit Blick auf die Testpflicht mit dieser SchulMail zusätzliche Informationen geben.

An den wöchentlich zwei Coronaselbsttests nehmen alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und das sonstige an der Schule tätige Personal teil.

1. Für die Schülerinnen und Schüler werden die Coronaselbsttests ausschließlich in der Schule durchgeführt. Es ist nicht zulässig, sie den Schülerinnen und Schülern nach Hause mitzugeben (siehe aber auch Nr. 7 und Nr. 12)
2. Für die Schülerinnen und Schüler finden die Selbsttests unter der Aufsicht des schulischen Personals statt. Die wöchentlichen Testtermine setzt die Schulleitung fest (vgl. auch SchulMail vom 15. März 2021).
3. Auch die Teilnahme an der pädagogischen Betreuung setzt die Teilnahme an wöchentlich zwei Coronaselbsttests voraus.
4. Die Lehrerinnen und Lehrer und das sonstige an der Schule tätige Personal sind auf Grund des Beamten- oder Arbeitsrechts zur Teilnahme an den Selbsttests verpflichtet.
5. Lehrerinnen und Lehrer und das sonstige an der Schule tätige Personal können die Tests in der Schule oder zu Hause durchführen. Über die Teilnahme sowie im Falle eines positiven Testergebnisses unterrichten sie unverzüglich die Schulleiterin oder den Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person.
6. Wer einen höchstens 48 Stunden alten Negativtest einer anerkannten Teststelle vorlegt, zum Beispiel eines Testzentrums des öffentlichen Gesundheitsdienstes, muss nicht am Selbsttest teilnehmen.
7. Die Schulleiterin oder der Schulleiter schließt Personen, die nicht getestet sind, vom Schulbetrieb (in Form des Präsenzbetriebes bzw. der pädagogischen Betreuung) aus.
8. Die Schule weist die Eltern nicht getesteter Schülerinnen und Schüler auf ihre Verantwortung für den regelmäßigen Schulbesuch ihres Kindes (§ 41 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz NRW) und die Gefahren für den Schul- und Bildungserfolg hin. Nicht getestete Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf ein individuelles Angebot des Distanzunterrichts.
9. Eine Ausnahme von der Testpflicht gilt für die Tage der schulischen Abschlussprüfungen und Berufsabschlussprüfungen. Auch nicht getestete Schülerinnen und Schüler dürfen wegen der besonderen Bedeutung daran teilnehmen. Diese Prüfungen werden aber räumlich getrennt von den Prüfungen getesteter Schülerinnen und Schüler durchgeführt.
10. Es ist davon auszugehen, dass es auch bei Berufsabschlussprüfungen der zuständigen Stellen, die in den Berufskollegs stattfinden, nicht getestete Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer geben kann. Da diese entsprechend der Vorgaben ihre Prüfung in getrennten Räumen der Berufskollegs ablegen müssen, sind die Schulleitungen gehalten, in Abstimmung mit ihrem Schulträger an den Prüfungstagen der Berufsabschlussprüfungen die räumlichen Kapazitäten durch verstärkte Nutzung von Distanzunterricht bereitzustellen.
11. Soweit für Schülerinnen und Schüler an Berufskollegs Teilzeitunterricht oder in anderen Schulen Unterricht nur an einem Tag oder nur an zwei aufeinanderfolgenden Tagen in einer Woche erteilt wird, nehmen sie an nur einem Coronaselbsttest teil.
12. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann zulassen, dass anstatt von Coronaselbsttests für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die sich nicht selbst testen können, ein solcher Test am Tag des Schulbesuchs oder am Vortag unter elterlicher Aufsicht stattfindet. In diesem Fall müssen die Eltern als Voraussetzung für die Teilnahme ihres Kindes am Unterricht schriftlich versichern, dass das Testergebnis negativ war.
13. Das Datum der Selbsttests, die getesteten Personen und die Testergebnisse werden von der Schule erfasst und dokumentiert. Sie werden nicht an Dritte übermittelt und nach 14 Tagen vernichtet. Diese ausdrückliche Regelung in der Coronabetreuungsverordnung trägt den Belangen des Datenschutzes Rechnung.
14. Die Schulleiterinnen und Schulleiter weisen Personen mit positivem Testergebnis auf ihre Rechtspflichten zum Umgang mit einem positiven Coronaselbsttest hin (siehe dazu § 13 Coronatest- und Quarantäneverordnung) und informieren das Gesundheitsamt (siehe dazu Nr. 16). Die betroffene Person muss von der Teilnahme am (Präsenz-)Schulbetrieb bzw. der Notbetreuung ausgeschlossen werden. Sie muss sich in der Folge in einem Testzentrum oder bei der Hausärztin oder dem Hausarzt unverzüglich einem PCR-Test unterziehen und kann erst nach Vorlage eines negativen Ergebnisses wieder am Schulbetrieb teilnehmen.
15. Die Schule gewährleistet – soweit erforderlich - die Aufsicht über die in der Schule positiv getesteten Schülerinnen und Schüler, bis die Eltern sie dort abholen oder von einer beauftragten Person abholen lassen.
16. Bei einer positiven Corona-Testung in der Schule muss eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgen. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat jetzt ausdrücklich klargestellt, dass diese Pflicht aus § 6 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 7 Infektionsschutzgesetz abzuleiten ist. Im Übrigen sollte in der besonders belastenden Anlaufzeit die Testung der Lehrerinnen und Lehrer nicht durch die Ausstellung von sog. Arbeitgeberbescheinigungen über negative Selbsttestungen belastet werden. Da es sich dabei aber um ein attraktives Angebot für alle an Schulen Beschäftigten handelt, sollen hierfür zeitnah die Voraussetzungen geschaffen werden.“

Die Erfahrungen der vergangenen Woche im Jahrgang 10 haben gezeigt, dass die Testung problemlos abgelaufen ist. Auch Ihre Kinder haben bereits vor den Ferien erfolgreich und reibungslos einen Selbsttest in der Schule durchgeführt. Ich möchte noch einmal wiederholen, dass die Teststäbchen anders als bei den Schnelltests (Bürgertests) nur unmittelbar in den Naseninnenraum eingeführt werden und nicht bis in den Rachenraum!

Die Testung soll der Beitrag der Schulen sein, das Pandemiegeschehen in den Griff zu bekommen. Ich hoffe und

wünsche mir, dass möglichst alle dieser Testpflicht nachkommen, da wir nur so den Präsenzunterricht hoffentlich aufrechterhalten können. Zudem muss auf Grund der aktuellen Erlasslage damit gerechnet werden, dass sich die Verweigerung negativ auf die weitere schulische Entwicklung Ihrer Kinder auswirken kann.

Lieben Gruß
Jörg Fitzian
Schulleiter